

SATZUNG DER STADT NEUMÜNSTER

über die

1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 264 „GEBIET ZWISCHEN DER STRAÙE WÜREN UND HUSBERGER WEG“

für das Gebiet zwischen der Straße Würen und Husberger Weg im Stadtteil Gadeland

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Erbschaftssteuerreformgesetzes (ErbStRG) vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 5. Oktober 2010 folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 264 „Gebiet zwischen der Straße Würen und Husberger Weg im Stadtteil Gadeland“ für das Gebiet zwischen der Straße Würen und Husberger Weg im Stadtteil Gadeland erlassen:

§ 1 Baulinien und Baugrenzen

Die in der Planzeichnung festgesetzten Baulinien (§ 23 Abs. 2 BauNVO) werden durch Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO) ersetzt.

§ 2 Mindest-Grundstücksgröße

Für die Baugebiete mit der Festsetzung einer Mindest-Grundstücksgröße von 700 m² wird folgende Ausnahmeregelung eingeführt:

Bei der Errichtung von Doppelhäusern kann die Mindest-Grundstücksgröße als Ausnahme auf minimal 350 m² reduziert werden.

§ 3 Zulässige Dachformen und -neigungen

Die baugestalterischen Festsetzung von Flachdächern (in der Planzeichnung mit „FD“ festgesetzt) wird aufgehoben.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Neumünster, den

Dr. Tauras
Oberbürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat am 06.05.2010 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Neumünster, den 06.10.2010

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung
Abteilung Stadtplanung und Erschließung
Im Auftrag

Die von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 12.05.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Neumünster, den 06.10.2010

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung
Abteilung Stadtplanung und Erschließung
Im Auftrag

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung haben in der Zeit vom 25.05.2010 bis zum 25.06.2010 nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 12.05.2010 im Internet ortsüblich bekanntgemacht worden.

Neumünster, den 06.10.2010

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung
Abteilung Stadtplanung und Erschließung
Im Auftrag

Die Ratsversammlung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 05.10.2010 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Neumünster, den 06.10.2010

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung
Abteilung Stadtplanung und Erschließung
Im Auftrag

Der Bebauungsplan wurde am 05.10.2010 gemäß § 10 BauGB von der Ratsversammlung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluss der Ratsversammlung vom 05.10.2010 gebilligt.

Neumünster, den 06.10.2010

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung
Abteilung Stadtplanung und Erschließung
Im Auftrag

Der Beschluss des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie auf die Rechtsfolgen wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Neumünster, den

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung
Abteilung Stadtplanung und Erschließung
Im Auftrag